

## CODE OF CONDUCT

---

Datum: 06.03.2023

Zur Verbesserung der Sozialstandards in Lieferländern, als Bestandteil der sozialen Verantwortung von Unternehmen in der globalisierten Wirtschaft, fordert die August Pohli GmbH & Co. KG von allen ihren Lieferanten die Einhaltung nachfolgender Kriterien und bestätigt Ihren Kunden gleichzeitig, dass sie selbst diese Standards einhält:

### I. Menschenrechte

- **Einhaltung aller gültigen nationalen Gesetze und Vorschriften, industrieller Mindeststandards, Konventionen der ILO und der UN und alle anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen**, wobei diejenigen Regelungen anzuwenden sind, welche die strengsten Anforderungen stellen.
- **Versammlungsfreiheit** für das Recht auf Kollektivverhandlungen. In Situationen oder Ländern, in denen das Recht auf Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, müssen für die Beschäftigten alternative Möglichkeiten der unabhängigen und freien Organisation und Verhandlungsführung geschaffen werden (in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 87, 98, 135 und 154).
- Das **Verbot jeglicher Diskriminierung** bei der Einstellung, der Entlohnung, dem Zugang zu Fortbildungen, der Beförderung, der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder dem Eintritt in den Ruhestand, aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Kaste, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Anschauung, sexueller Neigung oder anderer persönlicher Eigenschaften, muss eingehalten werden (in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 100, 111, 143, 158 und 159).
- Löhne müssen den **gesetzlichen Mindestlöhnen** bzw. Industriestandards entsprechen bzw. diese übersteigen. Es dürfen keine illegalen oder unerlaubten Lohnabzüge oder Lohnabzüge als Strafmaßnahme vorgenommen werden. In Fällen, in denen die gesetzlichen Mindestlöhne oder industriellen Mindeststandards die Kosten für den Lebensunterhalt nicht decken und kein zusätzliches frei verfügbares Einkommen belassen, werden Unternehmen ermutigt ihren Mitarbeitern eine angemessene Vergütung, die diese Grundbedürfnisse deckt, zu zahlen (in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 26 und 131).
- Die **Arbeitszeiten** müssen den gültigen nationalen Gesetzen und Industriestandards zu Arbeitsstunden entsprechen. Es gelten die maximal zulässigen Wochenarbeitsstunden entsprechend der nationalen Gesetzgebung, jedoch dürfen 48 Stunden nicht regelmäßig überschritten werden. Pro Woche dürfen nicht mehr als zwölf Überstunden geleistet werden. Überstunden dürfen ausschließlich auf freiwilliger Basis geleistet werden und sind separat zu vergüten. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (in Übereinstimmung mit den ILO-Konvention 1 und 14).
- **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:** es sind klare Regeln und Verfahren für die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufzustellen und zu befolgen,

insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, sauberen Toiletten und Zugang zu Trinkwasser; gegebenenfalls sind hygienische Einrichtungen zur Aufbewahrung von Lebensmitteln bereitzustellen. Praktiken und Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in den Schlafsälen, die gegen die grundlegenden Menschenrechte verstoßen, sind verboten. Insbesondere jugendliche Arbeitnehmer dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden (in Übereinstimmung mit der ILO-Konventionen 155 und den ILO-Empfehlungen 164 und 190).

- **Verbot von Kinderarbeit** gemäß den Bestimmungen der Konvention der ILO und der Vereinten Nationen und/oder der nationalen Gesetzgebung. Von diesen verschiedenen Standards ist derjenige anzuwenden, der die strengsten Anforderungen stellt (in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 79, 138, 142 und 182 und Empfehlung 146).
- **Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen**, zum Beispiel erwirkt durch die Hinterlegung einer Kautions oder die Zurückhaltung von Ausweispapieren von Arbeitnehmern zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, sind verboten. Die Anwendung von körperlichen Strafen sowie von psychischer und physischer Nötigung und verbalen Beschimpfungen ist (in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 29 und 105) verboten.
- **Umwelt- und Sicherheitsfragen:** Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen für die Abwasserbehandlung, müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen oder diese übertreffen.
- **Neue Lieferanten** haben die Einhaltung der Kriterien schriftlich zu garantieren.
- Der Unterhalt eines **Managementsystems**, mit dem sichergestellt wird, dass die Anforderungen des BSCI-Verhaltenskodex erfüllt werden können, ist notwendig. Ferner führt es eine in sämtlichen Geschäftsbereichen zu befolgende Antibeistechungs- und Antikorruptionspolitik ein. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung und fortwährende Verbesserung der Umsetzung des Verhaltenskodex.
- **Verbot widerrechtlicher Zwangsäumung und Landentzugs:** Der Lieferant vermeidet, dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, zu einer widerrechtlichen Zwangsäumung oder zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt.
- **Sicherheitskräfte:** Der Lieferant gewährleistet, dass er keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beauftragt oder nutzt, wenn auf Grund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

## II. Verantwortung als Marktteilnehmer

- **Produktverantwortung:** Soweit die Produktspezifikationen nicht von uns stammen, steht der Lieferant in der Verantwortung, einen sicheren Umgang mit seinen Produkten und / oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollen keine Nachteile oder Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen.
- Der Lieferant hat die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Einhaltung der Vorgaben zur Produktkonformität bzw. Produktsicherheit einzuhalten. Dafür setzt der Lieferant Methoden, Verfahren und Fertigungseinrichtungen ein, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch seine Qualitätssicherung hält der Lieferant hohe Qualitätsstandards ein. Der Lieferant achtet darauf, dass diese Standards durch kontinuierliche Produktbeobachtung langfristig eingehalten werden. Bei etwaigen auftretenden Abweichungen von diesen Standards ergreift der Lieferant unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, um diese wiederherzustellen.
- **Fairer Wettbewerb:** Die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts stellen den fairen und freien Wettbewerb sicher, der Garant für unternehmerische Handlungsfreiheit und effektiven Verbraucherschutz ist. Sie richten sich insbesondere gegen abgestimmte, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.
- Der Lieferant hält die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts strengstens ein. Insbesondere nimmt der Lieferant Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbern. Ebenso trifft der Lieferant keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Kunden. Der Lieferant achtet auf lautere Geschäftspraktiken und respektiert die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse Dritter.
- **Korruptionsverbot:** Der Lieferant befolgt strikt alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption. Es ist strengstens untersagt, Amtsträgern und anderen Personen aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder, Schmiergelder) anzubieten, solche zu akzeptieren oder auch nur darüber zu diskutieren.
- **Datenschutz:** Der Lieferant nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Geschäftspartner, Kunden und Dritten sehr ernst. Der Lieferant erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Auch sonstige (nicht personenbezogene) Daten verarbeitet der Lieferant stets in einer verantwortungsvollen Weise und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz beim Umgang mit Daten.
- **Geldwäsche:** Der Lieferant lässt sich nicht für illegale Zwecke missbrauchen. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Im Umgang mit seinen Kunden und Geschäftspartnern stellt der Lieferant sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht.  
Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft der Lieferant die Identität und Seriosität seiner Geschäftspartner. Wenn der Lieferant Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen von Geldwäsche. Alle Geschäftsabläufe werden ordnungsgemäß dokumentiert.
- **Exportkontrolle, Steuern und Zölle:** Der Lieferant unterliegt unterschiedlichen Außenhandelsregelungen. Diese regeln den Import, Export oder Transfer (z.B. auch per E-Mail) von Waren, Dienstleistungen, Technologien oder Kapital- und Zahlungsverkehr über bestimmte Landesgrenzen. Diese können bis hin zum völligen Verbot des Handels mit bestimmten Ländern

reichen (Embargo).

Der Lieferant befolgt entsprechend die Export-, Steuer- und Zollvorschriften in allen Ländern, in denen er tätig ist.